

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 37/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. August 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin selbst hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 4. Dezember 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. August 2006 mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 27. Dezember 2006, beim Bundessozialgericht eingegangen am 28. Dezember 2006, Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und dem Senatsschreiben vom 29. Dezember 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

